

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 09 ♦ Jahrgang 2008 ♦ vom 18.07.2008

### Inhaltsverzeichnis

1. Änderungssatzung vom 08.07.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 23.06.2006, zuletzt geändert am 14.12.2006
2. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2008 vom 15.07.2007
3. Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Geldern - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 07.07.2008
4. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

### Änderungssatzung vom 08.07.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 23.06.2006, zuletzt geändert am 14.12.2006

#### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW: S. 498), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. S. 2729) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 13.12. 2007 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Für die Elternbeiträge nach § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der Fassung vom 14.12.2006 und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGS) gelten mit Wirkung ab dem 01.08.2007 folgende Regelungen:

### § 1 An-/Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist für die Dauer eines Schuljahres bindend ( 01.08. – 31.07. des Folgejahres).  
Eine unterjährige Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
  1. einem Wohnortwechsel
  2. bei einer längerfristigen Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
  3. Wechsel der Schule
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Geldern von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
  3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
  4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

- (4) Für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die Bestimmungen der Aufnahme- bzw. der Betreuungsverträge der Träger der Einrichtungen. Eine Änderung der abgeschlossenen Betreuungsform/Stundenbudget ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

## § 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Elternbeiträge) sowie für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule zu entrichten.  
Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.  
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGS auch mit Ablauf des Vertrages bzw. des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt.

## § 3 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung für Kinder besteht.
- (2) Beiträge werden für den Zeitraum erhoben, für welche eine verbindliche Anmeldung der Teilnahme des außerunterrichtlichen Angebotes an einer Offenen Ganztagschule vorliegt und der Platz dem Kind in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung steht.

## § 4 Essensgeld

Das Entgelt für das Mittagessen für Kinder in Tageseinrichtungen/OGS wird von den Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern erhoben.

## § 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und des Kindes erhoben.  
Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.  
Empfänger von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die zweite Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen.  
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.  
Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## § 6 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe des vorangegangenen Kalenderjahres des Schul- bzw. Kindergartenjahres. Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung. Beitragserhöhungen werden in der Regel immer auch rückwirkend vorgenommen.

## § 7 Maßgebliche Betreuungsart

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsform in Tageseinrichtungen für Kinder erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht.

Dabei gilt bei vorzeitigen Aufnahmen und Betreuungen mit Ausnahmegenehmigungen im Zweifel die Betreuungsform der Gruppe, die das Kind besucht.

Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in Anwendung des § 19 Abs. 4 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden.

## § 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Satz 1 anstelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, so ist ein hälftiger Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind gemäß der Beitragstabelle zu entrichten.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.

## § 9 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 2 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 11 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen oder einen Einkommensteuerbescheid ein. Ohne den geforderten Nachweis oder ohne Erklärung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

## § 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 1. im Voraus zu zahlen.

## § 11 Beiträge

Es gelten jeweils die durch den Rat der Stadt Geldern beschlossenen Elternbeiträge, die als Anlage zu § 11 Bestandteil dieser Satzung sind. Für das Kindergartenjahr vor Eintritt der Schulpflicht ist kein Beitrag zu entrichten.

Die mit dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe abzurechnenden Beiträge werden auf der Basis der Kinderpauschale gem. der Anlage zu § 19 der Stufe III b KiBiz festgesetzt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und setzt die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule 1m Primarbereich der Stadt Geldern vom 14.12.2006 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.07.2008

gez. Janssen  
Bürgermeister

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden nach der als Anlage ausgestalteten Tabelle **entsprechend der Gruppenformen** und der in ihr enthaltenen Staffellungen der Elternbeiträge erhoben.

## Gruppenform I Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 12.300,00 €		15,00 €	16,00 €	20,00 €
	Geschw. Kinder	7,50 €	8,00 €	10,00 €
bis 24.600,00 €		37,00 €	40,00 €	49,30 €
	Geschw. Kinder	18,50 €	20,00 €	24,65 €
bis 36.900,00 €		59,00 €	63,00 €	77,60 €
	Geschw. Kinder	29,50 €	31,50 €	38,80 €
bis 49.200,00 €		99,00 €	105,00 €	131,10 €
	Geschw. Kinder	49,50 €	52,50 €	65,55 €
bis 61.500,00 €		161,00 €	171,00 €	213,60 €
	Geschw. Kinder	80,50 €	85,50 €	106,80 €
über 61.500,00 €		226,00 €	241,00 €	301,00 €
	Geschw. Kinder	113,00 €	120,50 €	150,50 €

## Gruppenform II Kinder im Alter von unter drei Jahren

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 12.300,00 €		22,50 €	24,00 €	30,00 €
	Geschw. Kinder	11,25 €	12,00 €	15,00 €
bis 24.600,00 €		57,00 €	60,00 €	74,80 €
	Geschw. Kinder	28,50 €	30,00 €	37,40 €
bis 36.900,00 €		117,00 €	124,00 €	155,20 €
	Geschw. Kinder	58,50 €	62,00 €	77,60 €
bis 49.200,00 €		179,00 €	190,00 €	237,80 €
	Geschw. Kinder	89,50 €	95,00 €	118,90 €
bis 61.500,00 €		249,00 €	266,00 €	331,90 €
	Geschw. Kinder	124,50 €	133,00 €	166,00 €
über 61.500,00 €		301,00 €	320,00 €	400,50 €
	Geschw. Kinder	150,50 €	160,00 €	200,30 €

## Gruppenform III Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.	OGS
bis 12.300,00 €		10,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €
	Geschw. Kinder	5,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €
bis 24.600,00 €		23,00 €	28,70 €	49,30 €	20,00 €
	Geschw. Kinder	11,50 €	14,35 €	24,65 €	10,00 €
bis 36.900,00 €		40,00 €	48,90 €	77,60 €	35,00 €
	Geschw. Kinder	20,00 €	24,45 €	38,80 €	17,50 €
bis 49.200,00 €		67,00 €	83,30 €	131,10 €	50,00 €
	Geschw. Kinder	33,50 €	41,65 €	65,55 €	25,00 €
bis 61.500,00 €		111,00 €	138,00 €	213,60 €	70,00 €
	Geschw. Kinder	55,50 €	69,00 €	106,80 €	35,00 €
über 61.500,00 €		155,00 €	193,70 €	301,00 €	100,00 €
	Geschw. Kinder	77,50 €	96,85 €	150,50 €	50,00 €

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren, welche in der Gruppenform III betreut werden, wird ein entsprechender Elternbeitrag der Gruppenform III erhoben.

## Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

### 1.

#### NACHTRAGSSATZUNG zur Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) -alte Fassung (a.F.)- bzw. § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) -neue Fassung (n. F.)- hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 24.06.2008 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 08.02.2008 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
im <b>Verwaltungs- haushalt</b>				
Einnahmen	73.540.340 €	1.479.930 €	0 €	75.020.270 €
Ausgaben	73.540.340 €	1.479.930 €	0 €	75.020.270 €
im <b>Vermögens- haushalt</b>				
Einnahmen	10.943.833 €	0 €	694.418 €	10.249.415 € *
Ausgaben	10.943.833 €	0 €	694.418 €	10.249.415 € *

\* einschließlich Umschuldung in Höhe von 0 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der

bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 €  
um - 1.000.000 €  
vermindert und damit auf 0 €  
festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000 €  
um 655.100 €  
erhöht und damit auf 905.100 €  
festgesetzt.

## § 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 6

Die bisherigen Festsetzungen in § 6 werden nicht geändert.

## § 7

Die bisherigen Festsetzungen in § 7 werden nicht geändert.

## 2.

### Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO (n. F.) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 03.07.2008 angezeigt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 79 Abs. 6 GO (a.F.) zur Einsichtnahme vom 22.07.2008 bis 30.07.2008 im Gebäude der Stadtverwaltung, Issumer Tor 36, Zimmer 213, öffentlich aus.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 15.07.2008

Janssen  
Bürgermeister

## Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Geldern - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 07.07.2008

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen auf Grundstücken  
- Grundstücksentwässerungsanlagen -
- § 9 Anmeldung und Genehmigung
- § 10 Art der Anschlüsse
- § 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses
- § 12 Betriebsstörungen
- § 13 Auskunftspflicht, Meldepflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen
- § 14 Anschlussbeiträge, Gebühren und Kleineinleiterabgabe
- § 15 Berechtigte und Verpflichtete
- § 16 Begriff des Grundstücks
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S.380), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, berichtigt S. 3007), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NRW S. 342) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung -

hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser einschließlich Klärschlamm und Niederschlagswasser) betreibt die Stadt Geldern Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit (öffentliche Abwasseranlage).
- (2) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag von Dritten (Entwässerungsverbänden u.a.) betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln und Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind bzw. werden Abwasseranlagen hergestellt, die in den einzelnen Siedlungsgebieten und Ortschaften ein jeweils Netz und eine rechtlichen und technischen Einheit bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung den Erfordernissen und den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend
  - a) im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und für Regenwasser)
  - b) im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser)
  - c) nur zur Schmutzwasserbeseitigung - auch als Druckentwässerung einschl. der dazugehörigen Pumpstationen - betrieben werden.
- (4) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (5) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die haustechnischen Abwasseranlagen. Diese Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, insbesondere Anschlussleitungen, bestehend aus der Grundstücksanschlussleitung (Leitung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze) und der Hausanschlussleitung (Leitung mit Prüfschacht auf dem Grundstück), private Hauspumpstationen.

- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen und ähnliche Abwasseranlagen auf Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Die Entsorgung umfasst die Entleerung (ggf. einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Behandlung wird vom Niersverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

- (7) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe, soweit sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften technisch in die öffentliche Entwässerungsanlage integriert sind.

## § 2

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geldern liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend § 8 übernommen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von haustechnischen Anlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (4) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

- (5) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land NRW vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708ff), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen war.

## § 3

### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Räume bzw. Grundstücke, die unterhalb der Rückstauenebene angeschlossen sind bzw. werden, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen - DIN 1986-100 über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage gegen Rückstau gesichert sein. Rückstauverschlüsse können nur auf Antrag im Ausnahmefall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht vor, besteht für ein Grundstück Anschlusspflicht über eine Kleinkläranlage gemäß DIN 4261, oder in Ausnahmefällen als Übergangslösung, eine „abflusslose Grube“ von mindestens 6,0 cbm Gesamtvolumen, deren Inhalt von der Stadt entsorgt wird (Kanal auf Rädern).

## § 4

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal oder in die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 6 dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung, Rückhaltung, verzögerte Einleitung oder vergleichbare Einrichtungen verlangen.

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet oder ihr überlassen werden

- a) gemäß § 59 Abs. 1 LWG genehmigungsbedürftiges Abwasser ohne Genehmigung,
- b) Stoffe deren Einleitung der Niersverband untersagt hat.

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen daneben den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (2) In das Abwassernetz oder in die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 6 dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Leitung oder die Hebe- und Pumpanlagen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Lumpen, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Verpackungsmaterialien aus Kunststoff, Folie und dergleichen, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive oder andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium oder sonstige Schwermetalle wie Cyanid oder andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten oder solche, die
  - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
  - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
  - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
  - wärmer als 35 Grad Celsius sind,
  - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
  - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
  - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
  - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd o.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,

- d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
  - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
  - f) Sickerwasser oder Grundwasser - soweit es nicht durch ausdrückliche Erlaubnis der Stadt mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde als zeitlich begrenzte Einleitung - z.B. im Rahmen einer Baumaßnahme - zugelassen wird.
- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach Aufforderung durch die Stadt über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (5) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.  
Die Stadt kann die ordnungsgemäße Leerung der Abscheider überwachen. Sie kann Maßnahmen anordnen und selbst Maßnahmen treffen, die den Anschlussberechtigten verpflichten, die Reinigung und Entleerung der Abscheider sowie die Ablieferung oder die Vernichtung des Abscheidegutes nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, Termine für die Leerung der Abscheider festzusetzen.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (7) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 6) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, haftet der Stadt Geldern für den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der oder sind die Verursacher nicht zu ermitteln, so wird der erhöhte Betrag der Abwasserabgabe auf alle Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung und der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung umgelegt.
- (9) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (10) Die Gemeinde kann auf Antrag befristet, jederzeit widerruflich Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 2 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

## § 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage hergestellt ist. Anschlussberechtigte mit Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - sind verpflichtet, diese Anlagen entsprechend § 8 dieser Satzung durch die Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang). Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

Unabhängig vom Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Abnahmeverfahren nach § 11 Abs. 5 ist durchzuführen.

- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt wurde, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.
- (6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung vor Beginn der Arbeit verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.
- (8) Abwasseranlagen auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, sind im Hinblick auf die Pflichten nach dieser Satzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie dürfen nur bei Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden. Anschluss- und Benutzungspflichtige haften für alle Schäden, die als Folge eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder satzungswidriger Benutzung ihrer Abwasseranlagen entstehen.

## § 6

### Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten bzw. den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - durch die Stadt entsorgen zu lassen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 5 und 6, soweit das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßig Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.
- (4) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.
- (5) Die zur Entwässerung dienenden Anlagen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 4 Abs. 1 und 2 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen die Verbote verstoßen wurde, hat der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

## § 7

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang für einen Teil oder für das gesamte Grundstück widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der

Abwässer vorliegt und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und keine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit besteht. Ein Befreiungsgrund ist nicht gegeben, wenn auf dem Grundstück oder im Gebäude Leitungen umgelegt werden müssen, um an die Kanalisation anschließen zu können. Sind in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 5 nicht oder nicht vollständig gegeben, so gilt für die dort anfallenden Abwässer der Anschluss- und Benutzungszwang. Für gewerbliche Betriebe kann Befreiung nur erteilt werden, wenn das Wasser wieder im Betrieb verwandt wird oder der Betrieb selbst für eine den Vorschriften entsprechende Beseitigung sorgt und die Wasserbehörde die erforderliche Befreiung der Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 (5) LWG erteilt.

- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann der Verpflichtete innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zur Herstellung eines Anschlusses bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Vierteljahres bei der Stadt beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

## § 8

### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig (§ 9); sie werden nicht gestattet, wenn die Abwässer in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können. Soll eine Grundstücksentwässerungsanlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Stadt eine Kläreinrichtung auf dem Grundstück gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; die provisorisch zugelassene Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig und aufnahmefähig hergestellt ist.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 1 müssen angelegt werden, wenn
  - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
  - b) die Stadt eine Vorbehandlung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer verlangt (§ 4),
  - c) eine öffentliche Abwasserleitung nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den gemäß § 18 b WHG, §§ 57 und 61a LWG jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die DIN EN 12566-1 sowie die DIN 4261 zu beachten.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Der aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 1 zu überlassene Klärschlamm und das zu überlassene Abwasser (§ 5 Absatz 1) wird einschließlich evtl. erforderlichen Verdünnungswassers von der Stadt gesammelt und transportiert. Dem Klärschlamm und diesem Abwasser darf Niederschlagswasser nicht zugeführt werden. Daneben gilt bei der Übernahme durch die Stadt die Begrenzung des Benutzungsrechtes entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (6) Das Sammeln und Transportieren erfolgt bei „vollbiologischen“ Kleinkläranlagen entsprechend der DIN 4261. Das Sammeln und Transportieren bei Kleinkläranlagen mit „teilbiologischer Behandlung“ erfolgt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Den Bedarf haben Benutzungspflichtige der Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen mindestens eine Woche vor Erreichen des zulässigen Fassungsvermögens von Anlagen nach Absatz 1 anzuzeigen. Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal entsteht bei Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder ähnliche Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, mit der entsprechenden Bekanntmachung nach § 5.
- (8) Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken nach Absatz 8 anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet die Anschluss- und Benutzungspflicht zu anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienen, zu dem in Absatz 8 genannten Zeitpunkt außer Betrieb zu setzen.
- (10) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gräben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Dieses trifft nicht zu, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage weiterhin voll oder teilweise von der Stadt gefordert wird.
- (11) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken sowie für die einwandfreie Unterhaltung und ständige Wartung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (12) Die Stadt übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, sofern sie nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, die laufende Entleerung der Kläreinrichtungen sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst oder lässt sie durch einen Dritten durchführen. Die entstehenden Kosten werden entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Geldern abgerechnet.

- (13) Es ist unbedingt notwendig, die Zugänge zu den Grundstücksentwässerungsanlagen freizuhalten und die Schachtdeckel leichtgängig zu halten. Der Schachtdeckel soll von einer Person abgehoben werden können.
- (14) Eine eigene Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 1 ist gemäß Landeswassergesetz (§ 52 Abs. 2 und § 53) verboten und wird geahndet. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Untere Wasserbehörde die Stadt Geldern entsprechend § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung befreit und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke überträgt.

## § 9

### Anmeldung und Genehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung, Reinigung oder Vorbehandlung von Abwässern
- a) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
  - b) menschlicher Abgänge,
  - c) des Niederschlagswassers bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Alle Entwässerungsanlagen müssen den anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen. In Wasserschutzgebieten sind außerdem die besonderen Bestimmungen der Wasserschutzverordnungen zu beachten.

## § 10

### Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben, in Gebieten mit Trennkanalisation je einen Anschluss an die Schmutz- und Regenwasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der Bürgermeister. In Gebieten mit Druckentwässerung erfolgt der Anschluss an die zur öffentlichen Abwasseranlage gehörige Druckleitung über eine private Anschlussleitung mit einer privaten Hauspumpstation.

- (2) Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen (z.B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Anlagen) und in Gebieten mit Druckentwässerung zwei oder mehrere Grundstücke durch einen Anschluss entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

## § 11

### Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. bei Druckentwässerungssystemen von der Kleinpumpstation bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung erfolgt nur dann durch die Stadt, wenn der in Abs. 4 verlangte Kontrollschacht vorhanden ist. Ansonsten hat der Anschlussnehmer den Anschluss auf seine Kosten zu reinigen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlage in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschl. des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.
- (4) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Kanalanschluss an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht herzustellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt den Anschlussnehmer auf Antrag von dieser Pflicht befreien. Der Schacht muss jederzeit zugänglich und leicht zu öffnen sein. Zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden.

Bei Änderungen, Ausbesserungen und Erneuerungen an privaten oder öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt die nachträgliche Herstellung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen.

Die Arbeiten müssen fachgerecht und gemäß den dafür geltenden technischen Vorschriften nach Anlage 1 zu dieser Satzung durchgeführt werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

- (5) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (6) Entsprechend § 61a LWG NRW Abs. 4 muss bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung gemäß Abs. 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.  
Entsprechend § 61a, Abs. 5 LWG NRW muss bei bestehenden Abwasserleitungen gemäß § 61a, Abs. 3 LWG NRW, wenn sich diese auf einem Grundstück in dem mit Datum vom 13.07.2006 festgesetzten Wasserschutzgebiet befinden und
  1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
  2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wordendie erste Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2008 durchgeführt werden.
- (7) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder durch die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt werden.
- (8) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9 Abs. 1), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder die ausführenden Unternehmer haben Baubeginn und Fertigstellung der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von einer zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

Über die erfolgte Abnahme erhält der Anschlussberechtigte einen Gebrauchsabnahmeschein. Erst mit der Aushändigung dieses Scheines darf die Anlage in Benutzung genommen werden.

- (9) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Entwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (10) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

## § 12 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen und Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau entstehen, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz; es sei denn, der Stadt könnte ein schuldhaftes Verhalten zur Erfüllung der Unterhaltspflicht oder der Gestaltung der Anlage nachgewiesen werden. Insbesondere besteht keine Ersatzpflicht, wenn die Schäden durch Naturereignisse, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen wurden. Es tritt in keinem Fall eine Minderung der Gebührenpflicht für den Anschlussnehmer ein. Die Stadt ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.

## § 13 Auskunftspflicht, Meldepflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Entwässerungsanlage und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Prüfungsberechtigten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen bzw. durch einen Dritten durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer kann im voraus zu den Kosten veranlagt werden. Angeordnete Maßnahmen, die keinen Aufschub zulassen, sind ohne Frist sofort durchzuführen. Welche Maßnahmen ohne Frist durchzuführen sind, bestimmt die Stadt.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 14 Anschlussbeiträge, Gebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Für die Erteilung einer Anschluss- oder Änderungsgenehmigung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben, deren Festsetzung nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern erfolgt.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Ziffer 1 abgewälzt.

- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung ebenfalls gebührenpflichtig.

## **§ 15 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Anschlussnehmer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem angeschlossenen Grundstück ist binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

## **§ 16 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt. Bei Änderung der Bebauung oder Änderung in der Art der Bewirtschaftung eines gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann sich der Begriff Grundstück gemäß Satz 1 ändern. Die Satzung ist dann auf das veränderte Grundstück anzuwenden.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 4 Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) § 3 Abs. 6 Handlungen vornimmt, bei denen Abwasser anfällt,
  - c) § 4 Abs. 1 und 2 Stoffe, Stoffgruppen oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder ihr überlässt,
  - d) § 4 Abs. 3 die Mitteilung unterlässt,
  - e) § 4 Abs. 5 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  - f) § 4 Abs. 6 nicht mitteilt, wenn sich Menge und Art des Abwassers ändert und den Nachweis zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen nicht bringt,
  - g) § 6 Abs. 1 nicht das gesamte, auf einem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder ihr überlässt,
  - h) § 8 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungsanlage Niederschlagswasser zuführt,
  - i) § 8 Abs. 6 die Meldung unterlässt,
  - j) § 8 Abs. 9 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht außer Betrieb setzt,
  - k) § 8 Abs. 11 Abwasseranlagen auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält oder satzungsgemäß benutzt,
  - l) § 8 Abs. 13 die Grundstückszugänglichkeit bzw. die Leichtgängigkeit der Schachtdeckel nicht gewährleistet,
  - m) § 8 Abs. 14 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser selbst beseitigt bzw. durch unbefugte Dritte beseitigen lässt,
  - n) § 10 Abs. 2 erforderliche Grunddienstbarkeiten oder sonstige notarielle Bescheinigungen nicht vorlegt,
  - o) § 11 Abs. 4 einen Kontrollschacht überbaut oder keinen Kontrollschacht einbaut,
  - p) § 11 Abs. 6 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a LWG NRW auf Dichtheit prüfen lässt,
  - q) § 11 Abs. 8 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor die Stadt diese genehmigt und abgenommen hat,
  - r) § 13 Abs. 1,2 und 3 die erforderlichen Auskunftspflichten, Meldepflichten unterlässt und den Zutritt zu den Abwasseranlagen verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
- a) unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt,
  - b) Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Sammelstellen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 18

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 19

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1989 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Geldern außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.07.2008

Janssen  
Bürgermeister

## ANLAGE 1 ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG IN DER STADT GELDERN - ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG -

Als Technische Vorschriften für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Abwasseranlagen in Gebäuden und auf Grundstücken gelten:

<b>DIN EN 752</b>	Teil 1 bis 7	<b>Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden</b>
<b>DIN EN 1610</b>		<b>Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen</b>
<b>DIN 1986</b>	Teil 3: Teil 4:  Teil 30: und Teil 100:	<b>Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke</b> Regeln für Betrieb und Wartung Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe Instandhaltung Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056
<b>DIN EN 12056</b>	Teil 1: Teil 2: Teil 3: Teil 4: Teil 5:	<b>Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden</b> Allgemeine und Ausführungsanforderungen Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung Dachentwässerung, Planung und Bemessung Abwasserhebeanlagen, Planung und Bemessung Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch

Die Bestimmungen legen im Interesse der öffentlichen Sicherheit einheitliche technische Bestimmungen als anerkannte Regeln der Technik für den Bau und Betrieb von Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken fest. Hierzu zählen auch die anderen in der DIN 1986 angegebenen DIN-Vorschriften und die einschlägigen DWA-Regelwerke.

**Hiernach gelten folgende Begriffsbestimmungen und Anforderungen:**

<b>Abwassersysteme:</b>	
Trennsystem:	Schmutzwasser und Regenwasser werden getrennt abgeleitet.
Mischwassersystem:	Regenwasser und Schmutzwasser werden in einen gemeinsamen öffentlichen Kanal abgeleitet.
Druckentwässerung:	Ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung mittels Pumpwerk.
<b>Abwasserkanäle und Leitungen:</b>	
Anschlusskanal:	Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. dem ersten Kontrollschacht auf dem Grundstück. <b>Der Anschlusskanal ist immer in min. DN 150 auszuführen.</b>
Grundleitung	Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt.
<b>Material:</b>	In der Tabelle der DIN 1986 Teil 4 sind die Verwendungsbereiche der genormten Rohre und Formstücke angegeben, z.B. Grundleitungen PVC Hartrohr nach DIN 19534 (rotbraun); Steinzeugrohr mit Steckmuffe nach DIN 1230.  Bögen von mehr als 45° dürfen in Grundleitungen nicht verwendet werden.

<b>Verlegung von Leitungen:</b>	
<b>Allgemeines:</b>	Für die Verlegung von Grundleitungen gelten die Festlegungen für Baugruben und Gräben nach DIN 4124 und für Kanäle und Leitungen - Einbau - Lagerung - Wasserdichtheit nach DIN EN 1610.  Alle Leitungen müssen frostfrei verlegt werden.
<b>Reinigungsöffnungen:</b>	Ziel ist, die Zugänglichkeit zur Wartung und Kontrolle der Leitungen ohne Betriebsunterbrechung mit der größten Effektivität zu erreichen. Reinigungsöffnungen sind in Grundleitungen wie folgt vorzusehen:  bis DN 150 alle 20 m DN 150 und größer alle 40 m  Für Schmutzwasser ist in jedem Fall an der Übergabestelle der Grundleitung an den Anschlusskanal in Nähe der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung mit offener Rinne in einem Schacht herzustellen.
<b>Kontrollschächte:</b>	Schächte müssen standfest und wasserdicht sein. Sie sollen der DIN 19549 entsprechen und mit einer Abdeckung nach DIN 1229 verschlossen werden, die ständig zugänglich bleiben muss.
<b>Rückstausicherung:</b>	Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Schmutz- und Niederschlagswasser, das unterhalb der Rückstauenebene "Oberkante Straße" anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Rückstauverschlüsse bzw. Rückstauklappen können nur auf Antrag im Ausnahmefall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.
<b>Rückhaltung schädlicher Stoffe:</b>	Schädliche und gefährliche Stoffe dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Sie sind in geeigneten Anlagen (z.B. Abscheider-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs-, Desinfektionsanlagen) so zu behandeln und aufzubereiten, dass die besondere Schädlichkeit nicht mehr gegeben ist und das Abwasser in der Qualität der des häuslichen Abwassers entspricht.
<b>Benzinabscheider:</b>	sind nach DIN 1999 zu bemessen und einzubauen.
<b>Fettabscheider:</b>	sind nach DIN 4040 zu bemessen und einzubauen.
<b>Abwasserbehandlungsanlagen und Indirekteinleiter:</b>	bedürfen einer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.
<b>Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten:</b>	Für den Bau von Entwässerungsanlagen in Wasserschutzzonen sind besondere Regeln nach der Wasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich der Ausführung, der Kontrolle und der erhöhten Anforderungen des Grundwasserschutzes zu beachten. Mit der Ausführung der Abwasseranlagen dürfen nur einschlägig bekannte bzw. Baufirmen mit dem Nachweis entsprechender Fachkunde beauftragt werden.
<b>Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Entwässerungsanlage:</b>	Entwässerungsanlagen sind nach den Bestimmungen dieser Satzung und der DIN 1986 Teil 3 zu betreiben und Instandzuhalten. Sie sind durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in betriebs-sicherem Zustand zu halten. Die Kontrolle und die Überprüfung der Grundleitungen auf Wasserdichtheit sind nach Bedarf durchzuführen.  In <u>Wasserschutzzonen</u> bedarf dieses einer besonderen Sorgfalt. Nach den Regelungen des DWA- Arbeitsblattes A 142 sind die Kontrollen alle 5 Jahre mittels Kamera durchzuführen.

## Öffentliche Zustellung

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 8HM1, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.00068.8 vom 18.06.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KLE – QL 431, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.00485.3 vom 30.06.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NLI W 867, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.00548.5 vom 30.06.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 21411, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.00457.8 vom 30.06.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU 06 KU, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.00461.6 vom 30.06.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LBI 94 RN, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.00587.6 vom 30.06.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CIN 6N 45, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.01331.3 vom 03.07.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FG 54022, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.01436.0 vom 07.07.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN AJ 36, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.01479.4 vom 07.07.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN AJ 36, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.01250.3 vom 08.07.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 18545, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.81066.0 vom 08.07.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 18545, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.01251.1 vom 08.07.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KLI 40 WG, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.01534.0 vom 09.07.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 89 L1, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.01722.0 vom 11.07.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 39 L9, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094.01728.9 vom 11.07.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen PTU 06 KU, zur Zeit unbekanntem  
Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094.01846.3 vom 14.07.2008

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten  
wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an  
die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzei-  
chen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der  
Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit  
gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgeset-  
zes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)  
in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zu-  
gestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim  
Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor  
36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom  
Empfangsberechtigten jederzeit während der  
Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 16.07.2008

Janssen  
Bürgermeister